

SATZUNGSENTWURF

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am ...

und in Kraft gesetzt

ÜBERSICHT

Präambel

Artikel 1 - Name, Rechtsform und Sitz des CFD

Artikel 2 - Staatsloyalität

Artikel 3 - Organe des CFD

Artikel 4 - Mitgliedschaft im CFD

Artikel 5 - Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden

Artikel 6 - Aufgaben des CFD

Artikel 7 - Zuständigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Artikel 8 - Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Artikel 9 - Zuständigkeit des Vorstands

Artikel 10 - Zusammensetzung des Vorstands

Artikel 11 - Rechtsvertretung

Artikel 12 - Geschäftsführung

Artikel 13 - Haushalt

Artikel 14 - Haftung des Vorstands

Artikel 15 - Satzungsänderungen

Artikel 16 - Auflösung des CFD

Artikel 17 - Schlussbestimmung und Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Das ChristusForum Deutschland ist ein Bündnis von Gemeinden und Menschen, die das Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist eint. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und ihn bekennen. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.

Sie vertreten die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat. Die gemeinsamen Überzeugungen haben ihren Ausdruck im „Wertekanon“ gefunden, mit dem zentralen Bekenntnis zu Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen HERRN.

Das ChristusForum Deutschland ist eine Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden. Es bietet als juristische Person in Form des e.V. den rechtlichen Rahmen, der es den Mitgliedern der Gemeinschaft ermöglicht, ihren geistlichen Auftrag wahrzunehmen und verbindlich zusammenzuarbeiten.

Viele Gemeinden des ChristusForum Deutschland sind aus der Tradition der Brüdergemeinden entstanden, welche zunächst im Jahr 1937 gegründeten Bund freikirchlicher Christen in Deutschland (BfC) organisiert waren und sich dann im Jahre 1941 mit dem Bund der Baptistengemeinden in Deutschland, zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) zusammengeschlossen haben.

Das ChristusForum Deutschland hat im Jahr 2024 beschlossen, die im BEFG seit 1941 gelebte Tradition und die Glaubensgrundlagen der Brüdergemeinden noch deutlicher durch eigene Körperschaftsrechte erkennbar zu machen und für das christliche Leben in Deutschland klare Impulse zu setzen. Der Beschluss setzt das im Jahr 2013 begonnene Antragsverfahren zur Erlangung eigener Körperschaftsrechte fort.

Diesem Ziel der Erlangung von eigenen Körperschaftsrechten dient die Gründung des Assistenzvereins „ChristusForum Deutschland e.V.“

ARTIKEL 1 – NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS, ZWECK

1. Der Verein führt den Namen „ChristusForum Deutschland e.V.“. Er umfasst evangelische freikirchliche Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Jede Gemeinde kann gemäß ihrer Traditionszugehörigkeit eine ergänzende Bezeichnung führen.
2. Das Christusforum Deutschland (im Folgenden: CFD) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das CFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
4. Der Zweck des CFD ist die Förderung der Religion sowie die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
5. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und die Förderung christlicher Werte und Überzeugungen,
 - b) die Förderung und Unterstützung evangelischer freikirchlicher Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solcher, die sich dem CFD angeschlossen haben oder in Zusammenarbeit mit ihm stehen,
 - c) die Förderung von Gottesdiensten, Seelsorge, christlicher Bildung, Zielgruppenarbeit (z.B. Kinder-, Jugend-, und Seniorenarbeit) und kirchlichen Veranstaltungen zur Verbreitung des christlichen Glaubens,
 - d) die religiöse Weiterbildung und Sensibilisierung durch Schulungen, Seminare, Vorträge und Publikationen,
 - e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch karitative und mildtätige Aktivitäten wie die Förderung von humanitären Hilfsprojekten, diakonische Angebote und soziale Dienste,
 - f) die Stärkung der christlichen Gemeinschaft durch die Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden und christlichen Werken im In- und Ausland.
6. Der Zweck des Vereins wird weiterhin durch die Gründung, Betreuung und Unterstützung von Einrichtungen und Diensten zur Förderung der genannten Zwecke verwirklicht. Der

Zweck des CFD umfasst darüber hinaus die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen, Gemeinden und Werken, um den christlichen Glauben zu stärken und zu verbreiten.

7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CFD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des CFD erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Einnahmen aus Spenden, Beiträgen oder Zuwendungen werden ausschließlich für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Überschüsse werden dem Rücklagenvermögen zugeführt, um die langfristige Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke zu sichern.

ARTIKEL 2 – STAATSLOYALITÄT

1. Das CFD, seine Vertreter und Einrichtungen ihrer Glaubensgemeinschaft achten das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
2. Es wird ihre Verantwortlichen und Mitglieder dazu ermutigen, zum Wohlergehen der deutschen Gesellschaft beizutragen und sich dem Staat und seinen Institutionen gegenüber loyal zu verhalten.

ARTIKEL 3 – ORGANE DES CFD

Organe des CFD sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

ARTIKEL 4 – MITGLIEDSCHAFT IM CFD

I. Gemeinden, Werke, Einrichtungen (im Folgenden: Gemeinden) mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit

1. Es können Gemeinden mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme von Gemeinden in das CFD erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Gemeinden scheiden aus dem CFD aus:
 - a) durch Austrittserklärung; diese ist wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindemitglieder der austrittswilligen Gemeinde in der Gemeinde-Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Gemeinde-Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sein. Die Gemeinden können abweichende Regelungen in ihren schriftlichen Satzungen treffen.
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn eine Gemeinde den Grundsätzen und Aufgaben gemäß der Präambel nicht mehr entspricht.
4. Beschlüsse gemäß Artikel 4 I Nr. 2 und Nr. 3 b) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

II. Gemeinden als Gemeindegründungsprojekt mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Gemeinden auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befristet als „Gemeindegründungsprojekt“ aufnehmen.
2. Die gemeindegründungsprojektbezogene Mitgliedschaft im CFD endet:
 - a) durch den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 4 I Nr. 2,
 - b) mit Ablauf der Frist, wenn sie nicht verlängert wird,
 - c) durch Austrittserklärung; die Bestimmungen von Artikel 4 I Nr. 3 a) gelten entsprechend,
 - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend Artikel 4 I Nr. 3 b) i.V.m. Artikel 4 I Nr. 4.
3. Für die Zeit der gemeindegründungsprojektbezogenen Mitgliedschaft gelten die Rechte und

Pflichten von Mitgliedern.

III. Natürliche Personen

1. Es können natürliche Personen aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft im CFD steht allen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland offen, wenn in der Person nachfolgende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind:
 - ein persönliches Bekenntnis zu den ersten 3 Absätzen der Präambel,
 - eine Bestätigung einer verantwortlichen Person (Mitglied der Gemeindeleitung einer Mitgliedsgemeinde nach Art. 4 I oder Vorstandsmitglied gemäß Art. 10),
 - ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
3. Die Aufnahme von natürlichen Personen in das CFD folgt den Regelungen in Art. 4 I.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt: Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
 - b) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Satzung verletzt oder das Ansehen und die Interessen des CFD schädigt. Dem betroffenen Mitglied muss der Grund für den beabsichtigten Ausschluss in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Es ist zu einer Stellungnahme aufzufordern, die innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden kann. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Stellungnahme über den Ausschluss. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann ohne weitere Anhörung mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands entschieden werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - c) Tod: Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

ARTIKEL 5 – SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER GEMEINDEN

1. Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des CFD selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.
2. Gemeinden arbeiten im CFD zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.
3. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der CFD, soweit erforderlich, mitwirkt.
4. Gemeinden, Gemeindeverbände des CFD sind Teil des CFD. Satzung und Ordnungen des CFD sind für sie verbindlich.
5. Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie unmittelbare Einrichtungen des CFD haben Anteil an den Vereinsrechten des CFD.

ARTIKEL 6 – AUFGABEN DES CFD

1. Das CFD unterstützt die Gemeinden, Gemeindeverbände, Einzelmitglieder unter Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechtes.
2. Es nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen, und unterhält zu diesem Zweck Dienstbereiche und Einrichtungen.
3. Auf Wunsch der in Nr. 1 genannten Personen und Personenvereinigungen wird das CFD als Treuhänder insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten tätig.
4. Er berät die in Nr. 1 genannten Personen und Personenvereinigungen und bietet bei Konflikten Vermittlerdienste an.
5. Das CFD pflegt nationale und internationale Beziehungen zu anderen Gemeinden, christlichen Kirchen und Werken.

ARTIKEL 7 – ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CFD.
2. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand entsprechend Artikel 9 oder die Geschäftsführung entsprechend Artikel 12 der Satzung zuständig ist.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung, in denen Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt werden.
4. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung, in seiner Geschäftsordnung oder seiner Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8 – ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Abgeordneten der Gemeinden,
 - b) die Abgeordneten der Gemeindegründungsprojekte und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 4,
 - c) die Abgeordneten der Einzelpersonen gemäß Artikel 4,
 - d) die Mitglieder des Vorstands des CFD
 - e) die vom Vorstand gemäß Artikel 9 berufenen Mitarbeiter und
 - f) Abgeordnete aus Einrichtungen des CFD.
2. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat die ihm gem. Wahlordnung (Art. 7 Nr. 3) zugewiesene Stimme.
3. Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen einer Gemeinde des CFD gemäß Artikel 4 angehören. Einzelpersonen gem. Art. 4 III sind hiervon ausgenommen.
4. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Sofern es infolge schwerwiegender Gründe, insbesondere aufgrund behördlicher Weisungen, nicht möglich ist, die Mitgliederversammlung in Form einer Präsenztagung

abzuhalten, kann die Mitgliederversammlung in anderer Form durchgeführt werden. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne des Satzes 1 gegeben sind, die die Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Präsenztagung ausschließen, sowie die Festlegung der Form der Durchführung trifft der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Einstimmigkeit ist anzustreben. Er teilt den Abgeordneten bis spätestens zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit, in welcher Form diese durchgeführt wird.

ARTIKEL 9 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand vertritt das CFD und verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bedient sich dazu der Geschäftsführung gemäß Artikel 12.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung und die Durchführung der Tagesordnung.
4. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Er verantwortet insbesondere:
 - a) den Haushalt gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verabschiedung und Überwachung des Budgets aufgrund des Vorschlags des Vorstands,
 - c) die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - d) die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern und Leitern von Dienstbereichen (Buchhaltung, Theologie, Seelsorge, Personal u.a.),
 - e) die Beschlussfassung über Ordnungen.
6. Der Vorstand nimmt daneben eine geistliche Leitungsaufgabe wahr. Er ist für die gemeinsame Orientierung des geistlichen Lebens im CFD verantwortlich. Dabei hat er die innere und äußere Einheit und die Vielfalt des CFD und seiner Gemeinden sowie neue gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen im Blick insbesondere durch:
 - a) die Pflege der Verbundenheit unter den Gemeinden,
 - b) die Förderung von Zeugnis und Dienst in und durch Einrichtungen des CFD,

- c) die Festlegung der Zielsetzung für die Dienstbereiche und unmittelbaren Einrichtungen des CFD,
 - d) die Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen in Verbindung mit der Geschäftsführung.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 10 – ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand des CFD gehören mindestens 8 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Vorstands während der Mitgliederversammlung im entsprechenden Jahr; ihre Mandate in der Mitgliederversammlung bleiben jedoch bis zum Ende der Tagung erhalten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter jeweils für die Dauer von vier Jahren, deren Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands des CFD arbeiten ehrenamtlich für den Verein, mit Ausnahme der ihm angehörenden angestellten Funktionsträger des CFD.

ARTIKEL 11 – RECHTSVERTRETUNG

1. Das CFD wird rechtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertreter, die Geschäftsführer.
2. Jeweils zwei der vorgenannten Personen, jedoch nicht zwei Geschäftsführer, sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
3. Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften können die Rechtsvertreter des CFD Einzelvollmachten erteilen.

ARTIKEL 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer Netzwerkkoordination, dem Geschäftsführer Verwaltung, dem Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, 2 bis 6 weiteren Bereichsleitern. Darüber, welche Bereichsleiter der Geschäftsführung angehören, entscheidet der Vorstand des CFD.
2. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands des CFD bedarf.
3. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die ständige Überprüfung und Weiterentwicklung aller vom CFD wahrzunehmenden Aufgaben,
 - b) die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aufgaben mit den Gemeindeverbänden, Gemeindegründungsprojekten u.a.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes,
 - d) die in den Ordnungen des CFD vorgesehenen Verantwortlichkeiten,
 - e) die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

ARTIKEL 13 – HAUSHALT

1. Das CFD finanziert seinen Haushalt vornehmlich durch Beiträge der Gemeinden, Einzelpersonen und durch Spenden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan und nimmt den Finanzbericht an.

ARTIKEL 14 – HAFTUNG DES VORSTANDS

1. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung und andere Funktionsträger haften

gegenüber dem CFD und dessen Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vorstandes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mitglieder des Vereins regelmäßig vertrauen dürfen.

2. Für Schäden, die aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, haften der Vorstand und die Geschäftsführung nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Der Vorstand und die Geschäftsführung haften nicht für Entscheidungen, die sie nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Wohls des CFD getroffen haben, selbst wenn sich die Entscheidungen im Nachhinein als unrichtig erweisen.
4. Etwaige Kosten oder Auslagen, die einem Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder anderen Funktionsträgern in Ausübung ihrer Aufgaben entstehen, sind durch das CFD zu erstatten, sofern diese Kosten im Interesse des Vereins angefallen sind und nachgewiesen werden.

ARTIKEL 15 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Entsprechende Anträge sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

ARTIKEL 16 – AUFLÖSUNG DES CFD

1. Das CFD ist aufgelöst, wenn dies von der Mitgliederversammlung
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinden und
 - b) mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Antrag auf Auflösung des CFD ist mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung den Gemeinden und Mitgliedern des CFD zur Beratung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des CFD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der christlichen Religion, sowie kirchlicher oder mildtätiger Zwecke.

ARTIKEL 17 – SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rück-schluss auf das Geschlecht einer Person.
2. Diese Satzung beruht auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom